

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 97.

Dresden, am 20. März.

1837.

Acht und vierzigste öffentliche Sitzung der  
II. Kammer, am 6. März 1837.

(Beschluss.)

Berathung über das Dekret vom 13. November 1836, die allerhöchste  
Entschliessung auf verschiedene ständische Anträge und allge-  
meine Mittheilungen an die Stände betr. —

Hierauf ging man zum zweiten Theile der heutigen Tages-  
ordnung über, und zwar zum Bericht über das Dekret vom 13.  
Nov. 1836, die allerhöchste Entschliessung auf verschiedene stän-  
dische Anträge und allgemeine Mittheilungen an die Stände  
betr. (Die Verhandlungen der I. Kammer über diesen Gegen-  
stand siehe in Nr. 51. d. Bl. S. 721. und Nr. 52. d. Bl. S.  
722. flg.)

Referent D. v. Mayer trägt den Eingang des allerhöchsten  
Dekrets nebst dem dazu gehörigen Theile des Deputations-  
Gutachtens vor:

Das hohe Dekret theilt die ständischen Anträge des vori-  
gen Landtages in drei Kategorieen. Die erste umfaßt diejenigen,  
welche durch die an die vorige Ständeversammlung ergangenen  
Dekrete und den Landtagsabschied, oder durch die inzwischen  
erlassenen Gesetze und Verordnungen, oder endlich durch die dem  
gegenwärtigen Budget beigefügten Erklärungen und Erläute-  
rungen ihre Erledigung erhalten haben. Die zweite Kategorie  
soll diejenigen ständischen Anträge enthalten, worauf die Ent-  
schliessungen, weil sie umfanglichere Mittheilungen und Vor-  
lagen erfordern, mittelst besonderer allerhöchster Dekrete den  
Ständen zugehen werden. Die dritte Kategorie endlich betrifft  
solche ständische Anträge und sonstige minder umfassende Mit-  
theilungen, worüber besondere Vorlagen bei gegenwärtigem  
Landtage nicht beabsichtigt worden sind, und diese machen den  
Inhalt des gegenwärtigen Dekretes aus.

Zwei Fragen waren es zunächst, welche die Deputation  
hierbei zu stellen Veranlassung fand, und deren Beantwortung  
aus dem hohen Dekrete nicht hervorgeht. — 1) Da die Gegen-  
stände der zweiten Kategorie nicht namentlich aufgeführt sind,  
so entsteht die Frage: „wegen welcher ständischer Anträge die  
hohe Staatsregierung der gegenwärtigen Ständeversammlung  
annoch besondere Dekrete vorzulegen gedenke?“ 2) So lange  
über die erste Frage keine spezielle Erklärung erfolgt ist, bleibt  
es unklar: „ob alle ständische Anträge des vorigen Landtages  
durch die nach §. 113. der Verfassungs-Urkunde zugesagte Kö-  
nigliche Entschliessung zur Erledigung gelangt sind, oder gelan-  
gen?“ Da beide Fragen sich recht eigentlich auf den verfassungs-  
mäßigen Wirkungskreis der Stände beziehen, so leuchtet von  
selbst ein, wie wichtig es ist, darüber ins Klare zu kommen.  
Die Deputation war daher gemeint, der Kammer vorzuschla-  
gen, daß sie in Verein mit der I. Kammer einen Antrag an die  
hohe Staatsregierung dahin stellen möge: „diejenigen ständi-  
schen Anträge, derenhalbten weitere Vorlagen in dem Dekrete

vorbehalten worden, durch Vorlegung der Dekrete nunmehr  
zur Erledigung zu bringen, oder diese Dekrete mit Namhaftma-  
chung der Gegenstände, welche sie betreffen, mindestens unver-  
weilt anzukündigen.“ Allein, nachdem die Deputation mit  
einem der Herren Staatsminister als Commissarius sich ver-  
nommen und von demselben die Erklärung erhalten hat: „daß  
wegen der Handelsgesetzgebung und der Handelsgerichte, in-  
gleichen über die Patrimonialgerichte, so wie endlich über einige  
beim Budget gestellt gewesene, das Cultusministerium ange-  
hende, Anträge, besondere Dekrete in Kurzem an die Kammern  
gelangen würden, außer diesen Gegenständen aber alle übrigen  
Anträge, so viel ihm wissend, in vorliegendem Dekrete beant-  
wortet wären“, so ist sie von ihrem Antrage wieder abgegan-  
gen und schlägt der Kammer vor: „die versprochenen  
Vorlagen zunächst abzuwarten.“ — Sobald diese Vor-  
lagen bei den Kammern eingegangen sein werden, läßt sich die  
Beantwortung der zweiten obigen Frage ermitteln, und die De-  
putation glaubt, daß dieses zur Competenz der dritten Deputa-  
tion, welche sich auch, dem Vernehmen nach, damit bereits be-  
schäftigt, gehören dürfte. Dafern die Kammer diese Ansicht  
theilt, so dürfte es zweckmäßig sein, wenn die Kammer „ihre  
dritte Deputation ausdrücklich beauftragte, nach  
Eingang jener Vorlagen, über die Frage: ob  
noch ständische Anträge der vorigen Stände-  
versammlung ohne Mittheilung einer königlichen  
Entschliessung geblieben? Bericht zu erstatten.“

Referent D. v. Mayer: Es sind zwei Anträge oder viel-  
mehr zwei gutachtliche Vorschläge, welche die Deputation zum  
Eingange ihres Berichtes der Kammer anheim zu geben hat.  
Der erstere war früher anders gefaßt, er ist aber nach der Er-  
klärung des Herrn Staatsministers, daß und welche Vorlagen  
erfolgen würden, abgeändert worden, und die Deputation schlägt  
demnach der geehrten Kammer vor, die einzelnen Vorlagen ab-  
zuwarten. Es ist übrigens der Kammer erinnerlich, daß noch  
in der letzten Sitzung ein allerhöchstes Dekret eingegangen und  
sonach wiederum ein Gegenstand erledigt ist.

Präsident: Ist die Kammer gemeint, die Vorlagen ab-  
zuwarten? Wird einstimmig bejaht.

Referent D. v. Mayer: Die zweite Frage war die, ob es  
nicht zweckmäßig sei, einen Bericht darüber zu beantragen,  
ob und welche Anträge vom vorigen Landtage noch zurück sind.  
Dies ist eine umfangliche Arbeit, welche eine aufmerksame  
Durchsicht der letzten Landtagsakten erfordert. Die I. Deputa-  
tion konnte nicht glauben, daß es in ihrem Bereiche liege, sich  
mit diesem Gegenstande weiter zu beschäftigen, weil die ständi-  
schen Anträge meist von der 3. Deputation ausgehen, wenig-  
stens insoweit sie auf Petitionen beruhen. Die Deputation  
konnte um so weniger zu dieser Arbeit selbst schreiten, als das  
Dekret, welches in der letzten Sitzung eingegangen ist, damals